

Richtlinie 01 :: 2010 | 25-03-2010

Richtlinie zur Förderung der Technischen Infrastruktur von terrestrischen Hörfunkangeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz

Vom 25. März 2010
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 13 vom 1. April 2010)

**Richtlinie zur Förderung der
Technischen Infrastruktur von
terrestrischen Hörfunkangeboten nach
dem Bayerischen Mediengesetz**

**vom 25. März 2010
(StAnz. Nr. 13 vom 1. April 2010)**

Aufgrund Art. 11 Satz 2 Nr. 9 BayMG erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Richtlinie:

1. Allgemeine Vorschriften

1.1 Anwendungsbereich

Die Richtlinie regelt Einzelheiten der Förderung der technischen Infrastruktur von lokalen, regionalen und landesweiten terrestrischen Hörfunkangeboten durch Zuschüsse für die Verbreitung der Programme. Eine Förderung des landesweiten UKW-Programms findet nicht statt.

1.2 Persönliche Voraussetzungen der Förderung

Gefördert werden

1. nach Art. 24 und 26 Abs. 1 BayMG genehmigte Anbieter oder
2. Anbietergemeinschaften und -gesellschaften im Sinne von Art. 25 Abs. 4 Satz 4 BayMG.

1.3 Sachliche Voraussetzungen der Förderung

- 1.3.1 Gefördert werden die bei Anbietern oder den Anbietergemeinschaften und -gesellschaften regelmäßig wiederkehrenden Kosten für die technischen Voraussetzun-

gen der Verbreitung von Rundfunkprogrammen.

- 1.3.2 Hierbei werden technologieneutral grundsätzlich Systeme berücksichtigt, die zu einem mobilen Empfang führen und für die eine Marktrelevanz vorliegt oder eine europaweite Einführung zu erwarten ist.

2. Verfahren der Förderung

2.1 Förderantrag

- 2.1.1 Die Zuwendung ist schriftlich zu beantragen. Soweit von der Landeszentrale Vordrucke angeboten werden, sind diese zu verwenden.

- 2.1.2 Dem Antrag ist eine detaillierte Aufstellung der zu erwartenden Verbreitungskosten für den Förderzeitraum (2.3.1) beizufügen.

- 2.1.3 Gemeinnützige Anbieter müssen dem Antrag einen Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt beifügen.

2.2 Bewilligung

- 2.2.1 Die Landeszentrale entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bescheid. Im Einzelfall schließt die Landeszentrale einen Zuwendungsvertrag mit dem Zuwendungsempfänger (Art. 54 BayVwVfG).

- 2.2.2 Die Landeszentrale kann die nach dieser Richtlinie möglichen Zuwendungen kürzen oder ganz von einer Bewilligung absehen, soweit der Zuwendungsempfänger die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt. Insbesondere kann die

Förderung ausgesetzt werden, wenn der Zuwendungsempfänger seinen Pflichten aus der Genehmigung nicht nachkommt, den von der Landeszentrale erlassenen technischen Vorgaben nicht Folge leistet, oder die abgestimmte Vorgehensweise einseitig verlässt.

2.3 Förderzeitraum, Auszahlung, Abschlagszahlungen

2.3.1 Der Förderzeitraum ist das Kalenderjahr.

2.3.2 Die Auszahlung der Zuwendung kann nicht vor Bestandskraft des Zuwendungsbescheides erfolgen. Die Auszahlung der Zuwendung kann beschleunigt werden, wenn vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist der Landeszentrale schriftlich mitgeteilt wird, dass auf das Einlegen eines Rechtsmittels verzichtet wird. Die Landeszentrale kann die Zuwendung Dritten direkt zukommen lassen.

2.3.3 Die Landeszentrale kann Abschlagszahlungen auf die Förder-summe vorsehen.

2.4. Nachweise

2.4.1 Die zur Überprüfung der Förder-voraussetzungen erforderlichen Nachweise sind gegenüber der Landeszentrale zu führen.

2.4.2 Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis entsprechend den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vorzulegen, es sei denn, es werden im Einzelfall abweichende Regelungen im Zuwendungsbescheid getroffen.

2.4.3 Bei der Förderung werden nur Kosten berücksichtigt, für die eine entsprechende Rechnung aus dem Förderzeitraum von der Bayerischen Medien Technik GmbH oder einem anderen Infrastruktur-anbieter vorliegt. Die Rechnung muss vom Zuwendungsempfänger innerhalb des Förderzeitraums beglichen sein. Alle nach Antragstellung erhaltenen Gutschriften sind unverzüglich an die Landeszentrale nachzureichen.

2.4.4. Die Anbieter haben spätestens 3 Monate nach Ende des Förderzeitraums die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die eine abschließende Beurteilung der Fördervoraussetzungen zulassen.

2.5 Rückforderung von Zuschüssen, Erstattung, Verzinsung

Erfüllt der Anbieter nicht die Fördervoraussetzungen oder verwendet der Anbieter die Zuwendungen nicht zweckentsprechend, kann der Förderbescheid ganz oder teilweise widerrufen werden. Die zuviel ausbezahlten Zuwendungen sind zurückzuerstatten. Der zu erstattende Betrag ist entsprechend den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu verzinsen.

3. Höhe der Förderung

3.1. Grundsätze

3.1.1 Der Förderung werden gemäß Art. 21 Abs. 2 BayMG i.V.m. Art. 105 Abs. 1 Nr. 2 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen wie Art. 44 BayHO, die VV zu Art. 44 BayHO und die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zu-

- wendungen für Projektförderung (AN-Best-P) in entsprechender Anwendung zugrunde gelegt. Die Förderung erfolgt gemäß dieser Richtlinie und ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Landeszentrale.
- 3.1.2 Die im Haushalt der Landeszentrale eingestellten Mittel für die Förderung von terrestrischen Sendernetzen (Sender und Programmzuführungen) in Bayern sollen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnungs- und Strukturpolitik des Freistaats Bayern eingesetzt werden. Sendernetze, die gemessen an der technischen Reichweite (versorgte Einwohner im festgesetzten Sendegebiet) überdurchschnittlich hohe Kosten für den Anbieter verursachen, sollen mittels der Förderung ihrer technischen Infrastruktur einen Ausgleich erhalten. Ziel der Förderung ist, ein höheres Maß an regional gleichwertigen Versorgungsbedingungen für regionale und lokale Hörfunkangebote in allen Teilräumen des Freistaats sicherzustellen.
- 3.1.3 Die Förderung beschränkt sich dabei auf die Kosten für die Übertragungstechnik (Sender und Programmzuführungen) und umfasst nicht den Bereich der Programmproduktion (z.B. Studioeinrichtungen). Die terrestrisch verbreiteten Aus- und Fortbildungskanäle (Hörfunk) erhalten eine vollständige Förderung ihrer Sendefunkinfrastruktur.
- 3.1.4 Die Förderung soll die Einführung von digitalen terrestrischen Übertragungssystemen unterstützen.
- 3.1.5 Die Förderung versteht sich in erster Linie als Anschubförderung, die insbesondere auf einen Ausgleich in den ersten 4 Betriebsjahren eines Anbieters abzielt, in denen nur die Hälfte seiner Eigenkosten angerechnet wird. Die Eigenkosten sind das Produkt aus dem Eigenkostenwert je erreichten Einwohner mal der jeweiligen technischen Reichweite des Programms des Anbieters. Nach Ermittlung der zu erwartenden Sendernetzkosten für lokale Hörfunknetze in Bayern wird von der Landeszentrale ein Eigenkostenwert (Euro pro erreichten Einwohner und Jahr) für den Förderzeitraum im Voraus festgelegt. Die technische Reichweite bezieht sich ausschließlich auf das medienrechtlich festgelegte Versorgungsgebiet und auf den Sendernetzausbau, wie er am 1. Januar des jeweiligen Förderzeitraums vorliegt. Die technische Reichweite wird dadurch ermittelt, dass die Gesamtreichweite in einem Sendegebiet auf die in diesem Gebiet genehmigten und empfangbaren lokalen/regionalen Programme verteilt wird. Änderungen im Sendernetz während des Förderzeitraums werden nur berücksichtigt, wenn sich die technische Reichweite um mehr als 5 % ändert.
- 3.1.6 Die für die Förderung maßgebliche Betriebsdauer eines Netzes beginnt am 1. Januar des auf den Sendebeginn des jeweiligen Hörfunkprogramms folgenden Jahres. Bei späteren Inbetriebnahmen von weiteren Sendern in einem Sendegebiet wird die Betriebsdauer eines Sendegebietes nicht neu festgelegt. Nach Beginn eines neuen Genehmigungszeitraums entscheidet die Landeszentrale, insbesondere unter Berücksichtigung

des Umfangs der Änderung in der Anbieterstruktur, ob das genehmigte Hörfunkprogramm wie ein neues Programm zu behandeln ist oder als Fortführung des seitherigen Programms zu werten ist.

- 3.1.7 Im Falle der frequenzübergreifenden Zusammenarbeit von Anbietern in Funkhäusern nach Art. 25 Abs. 4 Satz 6 BayMG muss ein gemeinsamer Antrag für alle Programme des entsprechenden Funkhauses gestellt werden, wenn die technischen Infrastrukturkosten gebündelt angemietet und bezahlt werden.

3.2 Art und Umfang

- 3.2.1. Die Förderung der technischen Verbreitung erfolgt grundsätzlich im Wege der Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen, soweit der jeweilige Zuwendungsbescheid bzw. Zuwendungsvertrag keine andere Finanzierungsart regelt. Vollfinanzierungen werden grundsätzlich nur in den Fällen von 3.2.4 Nr. 1 bewilligt.
- 3.2.2 Die Förderhöhe richtet sich nach den der Landeszentrale zur Verfügung stehenden Mitteln. Die jährliche Verteilung der Mittel nach den folgenden Bestimmungen beschließt der Technikausschuss der Landeszentrale.
- 3.2.3 Von den zur Verfügung stehenden Mitteln können zunächst bis zu 5 % für Sonderförderungen genutzt werden.
- 3.2.4. Nach einem etwaigen Abzug der Sonderförderungen werden von den der Landeszentrale zur Verfügung stehenden Mitteln vorab

1. die Sendenetzkosten für terrestrisch verbreitete Aus- und Fortbildungskanäle in voller Höhe sowie
2. die Sendenetzkosten der gemeinnützigen Anbieter lokaler Hörfunkprogramme, die nicht als Spartenanbieter im Sinn von § 9 Abs. 1 der Hörfunksatzung genehmigt worden sind, zu 60 % gefördert.

- 3.2.5 Die sich nach Abzug der Vorabförderung gemäß 3.2.3 und 3.2.4 ergebenden Restmittel werden für die Förderung digitaler Sendenetze und für die Förderung analoger Sendenetze verwendet. Die Aufteilung der Restmittel wird jährlich durch den Technikausschuss der Landeszentrale festgelegt.

- 3.2.6 Bei der Förderung digitaler Sendenetze gibt die Landeszentrale eine Audio-Mindestdatenrate vor, deren Einhaltung Voraussetzung für eine Förderung darstellt. Die Verbreitungskosten für Programm begleitende Zusatzdienste werden zu dreiviertel angerechnet. Die Förderung der Verbreitungskosten bemisst sich an den förderfähigen Verbreitungskosten und den verfügbaren Fördermitteln. Bei lokalen/regionalen und landesweiten Programmanbietern, die ebenfalls über einen UKW-Übertragungsweg in Bayern verfügen, werden nur 50 % ihrer digitalen Sendenetzkosten anerkannt. Dieser Anteil kann auf schriftlichen Antrag auf 80 % erhöht werden, wenn über den UKW-Übertragungsweg angemessen über die digitale Verbreitung informiert wird. Gleiches gilt auch für Anbieter digitaler Programme, die maßgeblich nach Art. 25 Abs. 10 BayMG an UKW-Anbietern in Bayern beteiligt sind.

Die Landezentrale wird hierzu eine entsprechende Vereinbarung (z.B. über Cross-Promotion) mit dem Anbieter schließen. Bei Anbietern die über keine UKW-Übertragungskapazitäten in Bayern verfügen, werden die gesamten Verbreitungskosten berücksichtigt.

- 3.2.7 Bei der Förderung analoger Sendernetze wird anhand der von der Bayerischen Medientechnik GmbH (BMT) und der vom jeweiligen Anbieter gemeldeten Verbreitungskosten ein Verbreitungskostenwert je erreichtem Einwohner ermittelt. Nur die Anbieter, die mit ihrem Verbreitungskostenwert je erreichtem Einwohner oberhalb des festgelegten Eigenkostenwerts liegen, sind förderfähig. Die relative Förderhöhe bemisst sich an den Verbreitungskosten abzüglich der Eigenkosten nach 3.1.5.
- 3.2.8 Die gemäß 3.2.6 und 3.2.7 vorgenommene Aufteilung der Restmittel erfolgt solange, wie die digitale terrestrische Verbreitung und deren Empfang noch keine Marktrelevanz erreicht hat. Nach Erreichen dieser Marktrelevanz finden die Vorschriften dieser Richtlinie zur Förderung analoger Radioprogramme für digitale Radioprogramme entsprechend Anwendung. Soweit mehrere geförderte Übertragungssysteme für die Verbreitung eines Hörfunkprogramms eingesetzt werden, werden für die Bestimmung der Anzahl der technisch erreichbaren Einwohner Überlappungen zwischen den jeweiligen Verbreitungen abgezogen. Hat die digitale terrestrische Verbreitung Marktrelevanz erreicht, wird die Förderung der landesweiten DAB-Programme eingestellt.

4. Inkrafttreten, Übergangsregelung

- 4.1 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der Technischen Infrastruktur von lokalen terrestrischen Hörfunksendern und terrestrisch verbreiteten Aus- und Fortbildungskanälen nach dem Bayerischen Mediengesetz vom 17. Oktober 2000 (StAnz Nr. 42) außer Kraft.
- 4.2 Für den Förderzeitraum bis 31. Dezember 2009 erfolgt die Förderung gemäß der Richtlinie zur Förderung der Technischen Infrastruktur von lokalen terrestrischen Hörfunksendern und terrestrisch verbreiteten Aus- und Fortbildungskanälen nach dem Bayerischen Mediengesetz vom 17. Oktober 2000 (StAnz Nr. 42).